

Verband/Land/Stelle: CorA-Netzwerk für Unternehmensverantwortung

Kontakt:

Heike Drillisch, CorA Netzwerk für Unternehmensverantwortung, Stresemannstraße 72, 10963 Berlin, Tel: 030/577 13 29 89, heike.drillisch@cora-netz.de

Christian Wimberger, Romero Initiative (CIR), Schillerstraße 44a, 48155 Münster, Tel: 0251 /67 44 13 – 21, wimberger@ci-romero.de

Stellungnahme zum Vergabetransformationspaket vom 31.10.2024

Lfd. Nr.	Dokument	Bezug	Norm	Anmerkung / Änderung / Vorschlag / Synopse
1.	VergabeR-TransfG	Art. 1	§ 120 a GWB	<p>Bei jeder Beschaffung soll ein soziales <u>und (anstatt „oder“)</u> ein umweltbezogenes Kriterium gefordert werden. (Vgl. Begründung in der Stellungnahme)</p> <p>Unserer Auffassung nach sollten die Zuschlagskriterien im Hinblick auf die Mindestanforderung dieser Soll-Regelung nur in Ausnahmefällen herangezogen werden. Bei der Muss-Bestimmung zur Einforderung von sozialen und umweltbezogenen Kriterien sollten die Zuschlagskriterien hingegen nicht verwendet werden dürfen. So wird sichergestellt, dass Unternehmen, die diese Kriterien nicht erfüllen, aber z. B. günstigere Preise anbieten, den Zuschlag nicht erhalten.</p>
2.	VergabeR-TransfG	Art. 2 und 3	§ 120 a GWB	<p>Wir schlagen vor, eine Liste mit sozialen und umweltbezogenen Kriterien einzuführen, die gefordert werden können. Diese Liste könnte bei Bedarf überarbeitet und ergänzt werden. (Begründung in der Stellungnahme)</p> <p>Eine große Lücke besteht darin, dass die Frage, wie die Einhaltung der Kriterien nachgewiesen werden soll, in den Entwürfen nicht geklärt ist. Die Frage der Nachweise ist aber der Dreh- und Angelpunkt der nachhaltigen Beschaffung. Das hat sich in der jahrelangen Praxis auf kommunaler und Landes-Ebene gezeigt, in der die Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen lediglich durch Eigenerklärungen der Unternehmen belegt wurde. In Bezug auf die Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen plädieren wir dafür, nur glaubwürdige Gütezeichen, Mitgliedschaften in Multistakeholder-Initiativen oder andere gleichwertige Nachweise zuzulassen und</p>

Stellungnahme des CorA-Netzwerks zum VTP vom 31.10.2024

				einfache Eigenerklärungen auszuschließen. Auch in Bezug auf alle weiteren sozialen und umweltbezogenen Kriterien müssen Mindestanforderungen an die Nachweise definiert werden.
3.	Änderung UVgG	Art. 1	§ 14 b UVgO	Wir schlagen vor, den berechtigten Kreis der Unternehmen zu ergänzen um Unternehmen, die ihre Gemeinwohlorientierung durch verlässliche Zertifikate nachweisen können, da die Organisationsstruktur oder Eigentumsverhältnisse als alleinige Merkmale Unternehmen auf dem Weg zum Verantwortungseigentum sowie kleine gemeinwohlorientierte Unternehmen ausschließen können.
4.	AVV		§ 2	Wir empfehlen der Bundesregierung dringend, für alle sensiblen Produkte die Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen als Muss-Bestimmung vorgeben und dabei z. B. dem Modell der Berliner AV ILO-Kernarbeitsnormen zu folgen. Alternativ könnte – analog zur Negativliste mit umweltschädlichen Produkten – eine weitere Negativliste eingeführt werden, nach der bestimmte Produkte mit hohen Risiken für Menschenrechtsverletzungen nicht beschafft werden dürfen, wenn für diese die Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen nicht nachgewiesen wird. Zudem muss in der Verwaltungsvorschrift definiert werden, dass der Nachweis der Einhaltung der ILO-Normen nur durch glaubwürdige Gütezeichen und vergleichbare Nachweise erbracht werden kann. Zudem empfehlen wir, die Liste sensibler Produkte und einzuhaltender Menschenrechte regelmäßig zu überprüfen und anzupassen. (Ausführliche Begründung in der Stellungnahme) Mindestens sollte die Bundesregierung die Liste erweitern, für die ein soziales Kriterium gefordert werden muss. Es sollten z. B. IT-Produkte, Natursteine und Spielwaren aufgenommen werden. (Ausführliche Begründung in der Stellungnahme)